



Senat

Ordnung über das Verwaltungsverfahren gemäß § 30 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

vom 27.02.2023

Gemäß § 30 Abs. 3, 4 i.V.m. § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Ziel, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten des gemäß § 30 Abs. 4 HSG LSA durchzuführenden Verwaltungsverfahrens.

(2) ¹Gemäß § 30 Abs. 3 HSG LSA können Studierende exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Universität

1. Gewalt anwenden,
2. eine Bedrohung vornehmen oder
3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 768) ausüben.

²Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihre Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. ³Studierende können darüber hinaus exmatrikuliert werden, wenn sie einen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch bei einer Prüfung begangen haben.

(3) Im Sinne dieser Satzung sind

1. „Betroffene“: Mitglieder, Angehörige, Gäste oder Frühstudierende, gegenüber denen eine der in § 30 Abs. 3 HSG LSA genannten Taten begangen wurde;
2. „beschuldigte Studierende“: Studierende, denen vorgeworfen wird, eine der in § 30 Abs. 3 HSG LSA genannten Taten begangen zu haben;

3. „Zeugen“: Personen, die zu einem Tatvorwurf aus eigener Anschauung oder Wahrnehmung aussagen können.

(4) Über die Folgen eines festgestellten Fehlverhaltens entscheidet das Rektorat.

§ 2

Untersuchungskommission

(1) ¹Der Senat wählt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen von Fehlverhalten. ²Die Kommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Mitgliedergruppen gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 HSG LSA sowie zwei Mitgliedern gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA, die von den Senatsvertreterinnen und -vertretern der jeweiligen Mitgliedergruppe vorgeschlagen werden. ³Der Kommission gehört außerdem die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. ⁴Ein studentisches Kommissionsmitglied und mindestens zwei von den übrigen Kommissionsmitgliedern müssen weiblich sein. ⁵Den Vorsitz hat die Vertreterin bzw. der Vertreter der Mitgliedergruppe gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA. ⁶Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. ⁷Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 entspricht der jeweiligen Amtszeit des Rektorates. ⁸Die beiden Studierenden werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ⁹Scheidet ein Mitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus der Kommission aus, rückt die als Stellvertretung gewählte Person nach. Ist auch diese ausgeschieden oder steht keine Stellvertretung zur Verfügung, erfolgt eine Nachwahl gemäß Satz 1 für die verbleibende Amtszeit. ¹⁰Eine Wiederwahl ist möglich. ¹¹Nach Ablauf einer Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Wahl neuer Mitglieder im Amt.

(2) ¹Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. ²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. ³Sie beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. ⁴Zur Unterstützung und Beratung kann die Kommission sachkundige Mitglieder der Universität, insbesondere aus der Zentralen Universitätsverwaltung, hinzuziehen.

§ 3

Einleitung des Verfahrens in der Untersuchungskommission

(1) ¹Sobald die bzw. der Vorsitzende von einem Verdachtsfall Kenntnis erlangt, prüft sie bzw. er summarisch, ob die mitgeteilten Vorwürfe einen der Tatbestände des § 1 Abs. 2 erfüllen können. ²Ist dies unter keinem Gesichtspunkt ersichtlich, so ist das Rektorat über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. ³Dieses entscheidet sodann über die Einstellung des Verfahrens. ⁴Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Tatbestandes des § 1 Abs. 2, soll die bzw. der Vorsitzende unverzüglich die Kommission einberufen.

(2) Im Falle eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuchs findet die Prüfung eines Verdachtsfalles gemäß Absatz 1 nur dann statt, wenn der Fall der Kommission nach bestandskräftigem Abschluss des prüfungsrechtlichen Verfahrens vorgelegt wird; über die Vorlage entscheidet der bzw. die Vorsitzende des zuständigen Studien- und Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) ¹Die Kommission setzt sich zunächst mit dem Verdachtsfall auseinander und prüft insbesondere, ob ein schutzwürdiges Anonymitätsinteresse der Personen vorliegt, die von einer Tathandlung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 betroffen sind oder die über eine solche Tathandlung informiert haben, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben, anonym zu bleiben. ²Ist dies der Fall, wird das Verfahren unter besonderer Berücksichtigung von Belangen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen weitergeführt.

(4) ¹Zur Sicherung und zum Schutz der Betroffenen kann das Rektorat, insbesondere auf Vorschlag der Kommission, gegenüber den beschuldigten Studierenden und Betroffenen vorläufige Regelungen zur Nutzung von Einrichtungen der Universität treffen. ²Die Regelungen sind aufzuheben, wenn sie zu dem genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

(5) ¹Ist zum Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren hinsichtlich der mitgeteilten Vorwürfe anhängig, so soll die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen bzw. des Strafverfahrens aufgeschoben werden. ²Der bzw. die Vorsitzende teilt dies den Mitgliedern der Kommission sowie, sofern diese bekannt ist, der Person mit, die über den Verdachtsfall informiert hat.

§ 4

Anhörung der beschuldigten Studierenden

(1) Die Kommission informiert beschuldigte Studierende, die ein Fehlverhalten begangen haben sollen, über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens und informiert hierbei über den der Kommission mitgeteilten Sachverhalt einschließlich belastender Tatsachen und Beweismittel.

(2) ¹Studierende, denen ein Fehlverhalten vorgeworfen wird, erhalten eine angemessene Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, zu den erhobenen Vorwürfen gegenüber der Kommission Stellung zu nehmen. ²Sie sind zu einer Stellungnahme nicht verpflichtet. ³Sie können zu einer mündlichen Anhörung eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(3) ¹Die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen ist bzw. sind schriftlich, auf ihren Wunsch hin auch mündlich anzuhören. ²Die Kommission ist berechtigt, zur Aufklärung des Sachverhaltes weitere Schritte zu unternehmen, insbesondere weitere Mitglieder der Universität als Zeugen anzuhören oder Stellungnahmen einzuholen. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ergeben sich aus der Anhörung beschuldigter Studierender oder aus der Anhörung oder aus Stellungnahmen weiterer Personen neue Gesichtspunkte, so sind diese sowohl den Betroffenen als auch den beschuldigten Studierenden erneut mit der Möglichkeit der Stellungnahme schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(5) ¹Die Kommission soll das Verfahren aussetzen, wenn während der Ermittlungen gegen beschuldigte Studierende wegen desselben Sachverhaltes strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen werden. ²Nach Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen bzw. nach einem rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Strafverfahrens entscheidet die Kommission über die Wiederaufnahme des Verfahrens. ³Soweit Tatsachen, die für die Empfehlung der Kommission relevant sind, im Strafurteil rechtskräftig festgestellt wurden, werden diese von der Kommission in der Regel ohne eigene Ermittlungen übernommen.

§ 5

Empfehlungen der Kommission

(1) ¹Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, empfiehlt sie dem Rektorat, das Verfahren einzustellen und teilt dabei die Gründe mit, die zu dieser Empfehlung führen.

(2) ¹Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat vor und unterbreitet hierbei eine begründete Empfehlung für eine Sanktion gemäß § 6 Abs. 2.

(3) ¹Mit der Mitteilung über das Ergebnis ihrer Untersuchung übergibt die Kommission dem Rektorat die vollständigen Unterlagen über das Untersuchungsverfahren.

§ 6 Entscheidung des Rektorates

(1) ¹Das Rektorat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verhängung von Sanktionen gemäß Absatz 2 oder eine Einstellung des Verfahrens auf Grundlage der von der Kommission übermittelten Empfehlung. ²Dabei ist es an die Empfehlung der Kommission nicht gebunden. ³Bei der Auswahl und Bemessung der Sanktion ist auch zu berücksichtigen, ob gegen einen Beschuldigten bzw. eine Beschuldigte bereits zuvor eine Sanktion nach dieser Satzung ausgesprochen wurde.

(2) ¹Das Rektorat kann folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Ermahnung
- b) Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
- c) Ausschluss von der Nutzung von Hochschuleinrichtungen
- d) Hausverbot
- e) Exmatrikulation

²Im Falle einer Exmatrikulation ist eine erneute Einschreibung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg innerhalb einer Frist von zwei Jahren ausgeschlossen. ³Beschuldigte Studierende erhalten über die Verhängung einer Sanktion gemäß Satz 1 einen von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichneten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Folgt das Rektorat der Empfehlung der Kommission nicht, kann es eine Angelegenheit auch zur erneuten Prüfung in die Kommission zurückverweisen, wenn ihm weitere Sachverhaltsaufklärungen sachdienlich erscheinen.

(4) ¹Über eine Einstellung des Verfahrens werden beschuldigte Studierende unverzüglich informiert. ²Das Rektorat hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Unrecht beschuldigten Studierenden aus dem Verfahren keine weiteren Nachteile entstehen. ³Betroffene erhalten über den Ausgang des Verfahrens und, sofern diese ausgesprochen wurden, über die verhängten Sanktionen eine Information.

(5) Das Rektorat sorgt dafür, dass die Personen, die den Verdachtsfall gemeldet hatten, über die Durchführung des Verfahrens informiert werden.

§ 7 Datenschutz

(1) ¹Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden, absolute Vertraulichkeit zu wahren; diese Pflicht besteht über die Mitgliedschaft in der Kommission hinaus und auch nach einem Ausscheiden aus der Universität fort. Die Mitglieder der Kommission werden nach ihrer Wahl von der Rektorin bzw. dem Rektor schriftlich über diese Verpflichtung aufgeklärt.

(2) Sofern die Untersuchung eines Verdachtsfalls ergeben hat, dass sich ein Tatvorwurf nicht bestätigt hat, ist die Akte hierüber ein Jahr nach Bekanntgabe der Einstellung des Verfahrens gegenüber den beschuldigten Studierenden zu vernichten.

(3) Sofern das Rektorat eine Sanktion gemäß § 6 Absatz 2 ausgesprochen hat, ist die Akte über das Untersuchungsverfahren aufzubewahren, solange die betreffenden Studierenden noch an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert sind; im Falle einer Exmatrikulation, bis die Sperrfrist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 verstrichen ist.

(4) Wurden Studierende exmatrikuliert, so ist eine Kopie des Exmatrikulationsbescheides zur Studierendenakte zu nehmen und ein entsprechender Eintrag in der Studierendendatenbank vorzunehmen.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 22.02.2023 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen § 2 Abs. 1 Satz 8 gilt ab der am 01.09.2023 beginnenden Amtsperiode der Studierenden. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verwaltungsverfahren bei Gewalt, Bedrohung und sexueller Belästigung durch Studierende vom 11.07.2012 (ABl. MLU Nr. 8 vom 28.08.2012, S. 2) außer Kraft.

Halle (Saale), 27. Februar 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin